Der Prozeß May – Lebius.

Hg. Berlin, 18. Dezember. Mit dem Streitfall zwischen dem bekannten Reiseschriftsteller Karl May und dem Redakteur Rudolf Lebius hatte sich am heutigen Montag in einer Sitzung, die den ganzen Tag ausfüllte, die 4. Strafkammer des Landgerichts 3 unter dem Vorsitz des Landgerichtsdirektors Ehrecke zu beschäftigen. Wegen Beleidigung hatte sich Rudolf Lebius zu verantworten, er hat in einem Briefe an die Hofopernsängerin Frl. v. Scheidt in Weimar Karl May einen „geborenen Verbrecher“ genannt. Rudolf Lebius wurde durch Rechtsanwalt Bredereck-Berlin verteidigt. Karl May, der persönlich erschienen war, hatte Justizrat Sello und Rechtsanwalt Nettke-Dresden zu Rechtsbeiständen gewählt. Die gleiche Sache hatte bereits einmal das Charlottenburger Schöffengericht beschäftigt. Damals war Lebius, weil ihm der Wahrheitsbeweis nach Ansicht des Gerichts teilweise gelungen war und auch auf Grund des § 193 freigesprochen worden. Es hatte sich bei dieser Verhandlung jedoch ein Versehen ereignet, das den Anlaß zu diesem zweiten Prozeß gab. Wir werden das Urteil mitteilen.

Aus: Magdeburgische Zeitung. 19.12.1911.

Texterfassung: Hans-Jürgen Düsing, März 2018